



Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD)

Verteilung: Allgemein
3. Oktober 2023

Original: Englisch

*ANMERKUNG: Entwurf einer
nicht-amtlichen Übersetzung des
Deutschen Instituts für
Menschenrechte*

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Abschließende Bemerkungen zum 2./3. Staatenbericht Deutschlands*

I. Einleitung

1. Der Ausschuss behandelte den zweiten/dritten Staatenbericht Deutschlands¹ in seiner 674. und 675. Sitzung² am 29. und 30. August 2023. Er verabschiedete die vorliegenden Abschließenden Bemerkungen auf seiner 684. und 685. Sitzung am 5. und 6. September 2023.
2. Der Ausschuss begrüßt den im Einklang mit seinen Berichterstattungsleitlinien erstellten kombinierten zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands als Antwort auf den vom Ausschuss vor der Berichterstattung erstellten Fragenkatalog.³
3. Der Ausschuss drückt seine Wertschätzung für den Konstruktiven Dialog mit der hochrangigen Delegation des Vertragsstaats aus, , in dessen Rahmen ein breites Spektrum von Themen besprochen wurden und an dem Vertreter*innen der einschlägigen Bundesministerien teilgenommen haben, die die von dem Ausschuss gestellten Fragen weiter geklärt haben. Der Ausschuss bringt auch seine Wertschätzung für die aktive Teilnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte in seiner Eigenschaft als nationale Menschenrechtsinstitution und unabhängiger Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens zum Ausdruck.

II. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüßt die von dem Vertragsstaat zur Umsetzung des Übereinkommens im Anschluss an die Empfehlungen des Ausschusses, die in seinen Abschließenden Bemerkungen zum Erstbericht des Vertragsstaat enthalten sind, ergriffenen Maßnahmen.⁴ Er begrüßt insbesondere die legislativen und politischen Maßnahmen, die zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ergriffen wurden, darunter:
 - (a) die Einführung der „Bundesinitiative Barrierefreiheit“ von 2022;
 - (b) der Erlass des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes 2021;
 - (c) der Erlass des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts von 2021;

* Angenommen vom Ausschuss in seiner neunundzwanzigsten Sitzung (14. August - 8. September 2023).

¹ [CRPD/C/DEU/2-3](#). [Anmerkung zur Übersetzung: Die deutsche Fassung des Staatenberichts der Bundesregierung ist [hier](#) zu finden.]

² Siehe [CRPD/C/SR.674](#) und [CRPD/C/SR.675](#).

³ [CRPD/C/DEU/QPR/2-3](#).

⁴ [CRPD/C/DEU/CO/1](#).



und sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Möglichkeiten haben, das Berufsausbildungsprogramm frei und ohne jeglichen Zwang zu wählen.

62. Unter Verweis auf seine [Allgemeine Bemerkung Nr. 8 \(2022\)](#) und mit Erinnerung an die Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/C.12/DEU/CO/6),¹¹ empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,

(a) in enger Konsultation mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen und unter deren aktiver Mitwirkung einen Aktionsplan zu entwickeln, mit dem der Übergang von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auf den offenen Arbeitsmarkt in allen Bundesländern gefördert wird, und der einen geeigneten, mit Ressourcen ausgestatteten und zeitlich festgelegten Rahmen vorgibt;

(b) die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen sowohl auf dem öffentlichen als auch auf dem privaten Sektor, unter anderem durch wirksamere Maßnahmen als die derzeitige Ausgleichsabgabe, durchzusetzen und die barrierefreie Zugänglichkeit von und angemessene Vorkehrungen an Arbeitsstätten sicherzustellen;

(c) das Berufsbildungssystem neu zu strukturieren und Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die barrierefreie Zugänglichkeit und Inklusion gewährleistet werden, unter anderem durch Einrichtung eines Beschwerdemechanismus, in dessen Rahmen diskriminierende Praktiken auf der Grundlage von Behinderung auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation und Arbeit ermittelt werden.

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

63. Der Ausschuss ist über folgende Punkte besorgt:

(a) das höhere Armutrisiko von Menschen mit Behinderungen, das Fehlen von Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut unter Menschen mit Behinderungen und das Fehlen von regelmäßigen Forschungsberichten, die die systemischen Ursachen der Intersektion von Armut und Behinderung untersuchen und den politischen Konzepten und Plänen der Regierung angemessen zugrunde gelegt werden können;

(b) unzureichende individualisierte Unterstützung, darunter auch finanzielle Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, die über 25 Jahre alt sind, die bei ihren Eltern leben;

(c) das Eingliederungshilfeleistungssystem, welches, durch die Berücksichtigung der Vermögenswerte und des Einkommens von Menschen mit Behinderungen und anderen Haushaltsangehörigen, das Sparen auf gleicher Grundlage wie bei anderen verhindert und die finanzielle Sicherheit von älteren Menschen gefährdet wird.

64. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das erhöhte Armutrisiko von Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen und das Thema „Behinderung“ in allen Studien, Forschungen, politischen Konzepten und Plänen zur Armutsbekämpfung zu etablieren;

(b) die Leistungsbewertungsregeln für Menschen mit Behinderungen zu überarbeiten, um den individuellen Unterstützungsbedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden;

(c) die Integrationshilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen zu überarbeiten, um diesen ein Sparen wie anderen auch zu ermöglichen und ihre finanzielle Sicherheit im Alter zu gewährleisten.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

65. Der Ausschuss ist über folgende Punkte besorgt:

¹¹ [E/C.12/DEU/CO/6](#).

(a) das Fehlen angemessener Vorkehrungen, insbesondere Gebärdendolmetschung, in politischen Parteien und Gewerkschaften, wodurch die Partizipation von Menschen, die gehörlos oder schwerhörig sind, behindert wird;

(b) die geringe Partizipation von Frauen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben und das Fehlen von Daten, die Barrieren für ihre Partizipation identifizieren;

(c) die fehlende barrierefreie Zugänglichkeit von Wahllokalen, insbesondere in ländlichen Gebieten.

66. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) Maßnahmen zu ergreifen, um barrierefreie Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen, insbesondere Gebärdendolmetschung, für Menschen mit Behinderungen in politischen Parteien und Gewerkschaften sicherzustellen;

(b) die Ressourcen zuzuteilen, die notwendig sind, um Forschungen zu Barrieren durchzuführen, mit denen die Partizipation und Mitwirkung von Frauen mit Behinderungen am öffentlichen Leben verhindert wird und in enger Absprache mit Frauen mit Behinderungen und den sie repräsentierenden Organisationen Kapazitätsaufbauprogramme zu fördern;

(c) die barrierefreie Zugänglichkeit von Wahlmaterialien und Wahllokalen in allen Bundesländern, insbesondere in ländlichen Gebieten, und bei der Entwicklung elektronischer Wahlsysteme sicherzustellen.

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)

67. Der Ausschuss ist über folgende Punkte besorgt:

(a) die fehlende barrierefreie Zugänglichkeit von öffentlichen Bibliotheken, Museen sowie touristischen Bereichen und Denkmälern;

(b) Barrieren, die Menschen mit Behinderungen antreffen, wenn sie persönliche Assistenzdienste nutzen wollen, die notwendig sind, um ihr Recht auf Sport und Unterhaltung auszuüben;

(c) das Fehlen politischer Konzepte und Programme zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Identität gehörloser Menschen;

(d) die fehlende Inklusivität und barrierefreie Zugänglichkeit von einigen Einrichtungen der bildenden Kunst;

(e) das Fehlen von Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf den Beitrag von geflüchteten Menschen mit Behinderungen zur Vielfalt.

68. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) Mechanismen zu stärken, um sicherzustellen, dass Veranstaltungsorte von Sport-, Erholungs-, Freizeit- und Tourismusaktivitäten für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind;

(b) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu kostenloser persönlicher Assistenz haben, um Sport zu treiben und an kulturellen und sozialen Aktivitäten teilzunehmen;

(c) die kulturelle und sprachliche Identität von gehörlosen Menschen unter Partizipation der sie repräsentierenden Organisationen in Lehrplänen, Medien und gesellschaftlichen Veranstaltungen zu fördern;

(d) in enger Konsultation mit und unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und der sie repräsentierenden Organisationen die Inklusion in und barrierefreie Zugänglichkeit von allen Studiengängen der bildenden Kunst zu fördern;

(e) die kulturelle Vielfalt in der Gesellschaft und den Beitrag von geflüchteten Menschen mit Behinderungen zur Vielfalt zu fördern.